

Die EU vor dem „Vertrag von Nizza“

Das Reformpaket der Regierungskonferenz 2000

Claus Giering

Der Europäische Union (EU) steht vor der größten Erweiterung ihrer Geschichte. Seit dem Ende des Ost-West Konfliktes streben zehn Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) sowie Zypern, Malta und die Türkei die Mitgliedschaft in der EU an. Auf dem Luxemburger Gipfeltreffen des Europäischen Rates im Dezember 1997 wurde beschlossen, die Verhandlungen mit sechs Staaten – Estland, Polen, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern – zu beginnen. In Helsinki folgte im Dezember 1999 die Entscheidung, mit weiteren sechs Kandidaten – Bulgarien, Malta, Lettland, Litauen, Slowakei und Rumänien – die Gespräche aufzunehmen. Der Türkei wurde der Status eines Beitrittskandidaten gewährt. Damit wird die EU in den nächsten Jahren auf bis zu 28 Mitgliedstaaten anwachsen.

Bereits auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs in Kopenhagen 1993 wurden die Kriterien aufgestellt, die die Kandidaten erfüllen müssen, wenn sie Mitglied der EU werden wollen. Sie müssen die Stabilität ihres politischen Systems sicherstellen, eine funktionierende Marktwirtschaft aufbauen sowie den rechtlichen Besitzstand (*acquis communautaire*) der Gemeinschaft übernehmen. Eines der „Kopenhagener Kriterien“ bezieht sich auf die Europäische Union selbst: Sie muss vor den ersten Beitritten ihre Erweiterungsfähigkeit sichern. Dies betrifft zum einen die Anpassung der Gemeinschaftspolitiken und ihrer Finanzierung im Rahmen der „Agenda 2000“. Hierzu wurden im März 1999 Reformen beschlossen – auch wenn viele Kritiker diese nicht für ausreichend halten.

Zum anderen sind die Institutionen und Entscheidungsverfahren der Union auf die steigende Mitgliederzahl vorzubereiten. Diese Aufgabe sollte ursprünglich mit dem Vertrag von Amsterdam im Juni 1997 – der am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist – erfüllt werden. Dort konnten sich die Mitgliedstaaten aber nicht auf eine entsprechende Reform des Institutionengefüges einigen. Allerdings wurde in einem Protokoll zum Vertrag festgelegt, dass vor dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten erstens die Anzahl der Kommissare und zweitens die Stimmengewichtung im Rat neu geregelt werden sollen. In einer Erklärung dazu haben Belgien, Frankreich und Italien zudem gefordert, dass zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Union als dritte Voraussetzung auch eine deutliche Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat erfolgen sollte.

1. Ablauf der Regierungskonferenz

Auf dem Kölner Gipfel im Juni 1999 wurde der Beschluss gefasst, im Jahr 2000 eine Regierungskonferenz einzuberufen, auf der im Wesentlichen die drei oben genannten „Left-overs“ (Überbleibsel) von Amsterdam behandelt werden sollen. Die finnische Ratspräsidentschaft legte dazu in Helsinki einen ersten Bericht vor. Zudem haben die Kommission und das Europäische Parlament ihre Forderungen an die Regierungskonferenz formuliert, die allerdings weit über die in Köln beschlossene Agenda hinaus gingen.¹ Dennoch beschloss der Europäische Rat in Helsinki, sich zunächst auf die „Left-overs“ sowie weitere damit zusammenhängende Vertragsänderungen zu beschränken. Zusätzliche Themen könnten die nächsten Ratsvorsitzenden vorschlagen. Mit dieser Formulierung blieb genügend Spielraum für eine Ausweitung der Agenda, ohne zugleich einen Lösungsdruck über die drei Kernthemen hinaus zu erzeugen.

Die Regierungskonferenz wurde am 14. Februar 2000 eröffnet. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe aus persönlichen Vertretern der Mitgliedstaaten eingerichtet, die bei mehreren Sitzungen zunächst die unterschiedlichen Optionen zur Reform ausloten und entsprechende Beschlüsse vorbereiten soll. Zudem finden mehrere Tagungen der Außenminister statt, die strittige Fragen möglichst vorab klären und die Treffen der Staats- und Regierungschefs vorbereiten sollen.

Den Vorsitz hat zunächst Portugal geführt. Einen Überblick über die unterschiedlichen Reformoptionen und den Stand der Diskussion hat die portugiesische Ratspräsidentschaft in einem Bericht an den Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 zusammengefasst. Zwar nahmen bisher die „Left-overs“ den größten Raum in der Reformdebatte ein. Dennoch wurden bereits in den ersten Monaten auch zahlreiche andere institutionelle Fragen wie die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens oder die Anpassung der Sitzzahl im Europäischen Parlament (EP) und anderen Organen (AdR, WSA, EuGH usw.) behandelt. Wie erwartet, wurde auf den Gipfeltreffen des ersten Halbjahres 2000 noch nicht versucht, die mitgliedstaatlichen Differenzen bezüglich der Reformvorschläge beizulegen. Der von Portugal präsentierte Zwischenbericht hat im Wesentlichen eine Inventarisierung der Themen, Probleme und ihrer Lösungsmöglichkeiten vorgenommen. Es wurde allerdings beschlossen, noch ein weiteres Thema offiziell auf die Tagesordnung zu setzen: die Überprüfung der Vertragsvorgaben zur „verstärkten Zusammenarbeit“. Dieses Instrument soll es einer Gruppe von Mitgliedstaaten ermöglichen, in bestimmten Politikfeldern schneller als andere voranzuschreiten.

Seit dem 1. Juli 2000 hat Frankreich den Vorsitz übernommen. Eine erste große Bewährungsprobe wird der Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs am 13./14. Oktober in Biarritz sein. Dort sollen die Eckpunkte des Reformpaketes festgelegt werden, ohne dass mit konkreten Beschlüssen zu rechnen ist. Die Verhandlungen sollen dann möglichst unter französischem Vorsitz am 8./9. Dezember 2000 in Nizza abgeschlossen werden. Nach der Ratifizierung der Reformen – voraussichtlich als „Vertrag von Nizza“ – sollen diese die EU befähigen, ab 2003 neue Mitgliedstaaten aufzunehmen.

2. Reformbedarf und Lösungsmöglichkeiten

Zusammensetzung der Kommission

Das Institutionengefüge der EU beruht noch weitgehend auf den für sechs Mitgliedstaaten geschaffenen Strukturen. Durch die Erweiterung auf 28 Mitgliedstaaten würden die Effizienz und Legitimation der Gemeinschaftsorgane gefährdet. So würde die Kommission auf 35 Mitglieder anwachsen (siehe Tabelle im Anhang). In Amsterdam hat man sich daher zunächst auf eine Obergrenze von 20 Kommissionsmitgliedern geeinigt. Dazu verzichteten die fünf gro-

Ben Mitgliedstaaten, die bisher zwei Kommissare stellen konnten, auf einen Kommissar. Auf diese Weise können aber nur bis zu fünf neue Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Da mittlerweile bereits mit zwölf Staaten verhandelt wird, muss die Amsterdamer Regelung revidiert werden. Dazu bieten sich zwei Optionen an:

(1) Zum einen könnte der Beschluss gefasst werden, dass künftig je ein Staatsangehöriger eines jeden Mitgliedstaates der Kommission angehört. Die Mehrheit der Delegationen spricht sich in der Konferenz für eine solche Lösung aus, da kein Mitgliedstaat auf „seinen“ Kommissar verzichten möchte. Denn in der Kommission laufen alle Informationen zusammen und sie kann durch ihr Initiativrecht erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und die Wirkungsrichtung europäischer Entscheidungen nehmen. Für diese Lösung spricht auch, dass eine Vertretung in der Kommission wichtig für die Legitimität und Akzeptanz gemeinsamer Regelungen ist. Andererseits widerspricht dies dem Wesen der Kommission, die im Prinzip nicht die mitgliedstaatlichen, sondern die gemeinschaftlichen Interessen vertreten soll. Zudem könnte dies zu Lasten der Effizienz gehen, da schon heute der Vorwurf erhoben wird, die Kommission sei mit 20 Mitgliedern zu groß, um alle Kommissare sinnvoll und gleichberechtigt einzusetzen. Diese Option könnte die Kommission nur erweiterungsfähig gestalten, wenn es zu einer internen Reorganisation und zur Einführung einer unterschiedlichen Qualität der Kommissionsmitglieder kommt. Das heißt, es müßten hierarchische Strukturen geschaffen werden, indem beispielsweise die Anzahl der Vizepräsidenten erhöht wird oder ein Teil der Mitglieder als „Junior-Kommissare“ anderen „Senior-Kommissaren“ zugeordnet bzw. mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(2) Die zweite Möglichkeit wäre, eine begrenzte Zahl an Kommissaren unabhängig von der Anzahl der Mitgliedstaaten zu bestimmen und dennoch die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dazu gibt es zwei Varianten:

- a) Entweder es wird ein Rotationssystem eingeführt. Dieses müßte gewährleisten, dass die Gesamtzahl der Amtszeiten von zwei beliebigen Mitgliedstaaten niemals um mehr als eins voneinander abweichen darf. Die Rotation könnte dann vom Europäischen Rat festgelegt werden, alphabetisch oder innerhalb bestimmter Staatengruppen erfolgen.
- b) Oder die Auswahl und die Festlegung der Anzahl der Kommissionsmitglieder wird dem Kommissionspräsidenten übertragen. Die langfristige Ausgewogenheit der nationalen Zusammensetzung bliebe dem diplomatischen Geschick künftiger Kommissionspräsidenten überlassen. Damit würde die Kommission ähnlich einer nationalstaatlichen Regierung zusammengesetzt.

Nach den bisherigen Verhandlungen ist noch nicht absehbar, welches Modell sich letztlich durchsetzt. Auf der Regierungskonferenz wird zudem eine Stärkung des Kommissionspräsidenten diskutiert, nach der er einzelne Mitglieder zum Rücktritt auffordern und dem EP die Vertrauensfrage stellen könnte.

Stimmengewichtung im Rat

Nach den Beschlüssen von Amsterdam verzichten die großen Mitgliedstaaten aber nur auf „ihren“ zweiten Kommissar, wenn gleichzeitig ihre Stimmen im Rat bei Mehrheitsentscheidungen aufgewertet werden. Denn seit der ersten Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft (EG) im Jahr 1973 wurde die Gewichtung der Stimmen im Rat nicht mehr verändert. Im Zuge der Erweiterung von der EG-9 bis zur EU-15 sind aber hauptsächlich kleine und mittlere Staaten beigetreten, wodurch das Gewicht der großen Mitgliedstaaten abgenommen hat. Diese Tendenz würde durch die MOE-Erweiterung erneut verstärkt, da in der Mehrzahl wiederum kleine Staaten beitreten werden (siehe Tabelle im Anhang). Die Folge wäre, dass

Entscheidungen im Rat zwar von rund 71 Prozent der Stimmen, aber nur noch von etwa 50 Prozent der Bevölkerung getragen würden.

Seit 1986 hat zudem eine Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit stattgefunden, die zur Wahrung der Handlungsfähigkeit fortgesetzt werden muss. Daher entscheidet die Gewichtung der Stimmen zunehmend über den Einfluss der einzelnen Staaten auf die Beschlüsse im Rat. In Amsterdam haben die Mitgliedstaaten deshalb beschlossen, die größeren Staaten entweder durch eine neue Gewichtung der Stimmen oder die Einführung einer doppelten Mehrheit zu stärken.

(1) Eine Aufwertung des Gewichts der bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten könnte am einfachsten durch eine Anhebung ihrer Stimmen von derzeit zehn auf 12-14 Stimmen erfolgen. Während der Regierungskonferenz 1996/97 wurde zudem ein Modell diskutiert, dass den großen einen Anstieg auf 25, und den kleineren Mitgliedstaaten eine entsprechend geringere Erhöhung ihrer Stimmen zuweist. Dies hätte den selben Effekt wie eine einfache Aufwertung der großen Mitgliedstaaten, „optisch“ würden aber alle Mitgliedstaaten gewinnen.

(2) Nach dem Modell der doppelten Mehrheit wäre die Annahme einer Entscheidung daran gekoppelt, dass die Stimmen der qualifizierten Mehrheit gleichzeitig einen bestimmten Prozentsatz – gesprochen wird von mindestens 60 Prozent – der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen. Zusätzlich könnte auch das Gewicht der Großen von zehn auf zwölf Stimmen erhöht werden. Damit hätten die bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten ein Mittel an der Hand, um nicht von den kleineren Staaten überstimmt zu werden. Allerdings wäre Deutschland beim zweiten Kriterium mit 82 Millionen wesentlich stärker gewichtet als etwa Frankreich mit knapp 60 Millionen Einwohnern. Auch die Türkei würde bei stark anwachsender Bevölkerung nach einem möglichen Beitritt ein entsprechend starkes Gewicht erhalten.

Eine Lösung der neuen Stimmengewichtung wird ausgesprochen schwierig, da dies einen erheblichen Eingriff in die Gleichrangigkeit ähnlich großer Staaten sowie in die Machtbalance zwischen den einzelnen Staatengruppen bildet. Es geht also vor allem um Statusfragen der Mitgliedstaaten sowie das Sperrpotenzial im Gesetzgebungsprozess. Für die Handlungsfähigkeit einer großen EU wäre es aber erstrebenswert, das Gestaltungspotenzial zu erhöhen. Dies könnte beispielsweise durch eine Senkung des Quorums bei Mehrheitsentscheidungen von derzeit 71,3 Prozent auf eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden – eine Hürde, die in den Mitgliedstaaten üblicherweise für Verfassungsänderungen nötig ist.

Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen

Eine für alle Mitgliedstaaten zufrieden stellende Neuregelung der Stimmengewichtung im Rat ist auch eine wichtige Vorbedingung für die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen. Diese wird grundsätzlich für notwendig erachtet, um in einer sich vergrößernden EU noch entscheidungsfähig zu bleiben. Denn neue Mitglieder bedeuten auch eine Zunahme an unterschiedlichen Interessen, die bei Einstimmigkeitszwang zu erheblichen Blockaden im Rat führen könnten. Allerdings ist noch nicht absehbar, ob es zu einer spürbaren Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen kommen wird.

Bisher müssen noch rund 70 der in den Gemeinschaftsverträgen geregelten Bereiche einstimmig entschieden werden. Die portugiesische Präsidentschaft hat in ihrem Zwischenbericht etwa 30 Bereiche aufgeführt, die in der Einstimmigkeit verbleiben sollten. Dies sind Bestimmungen, bei denen ein Beschluss gemäß der verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen ist sowie „quasi-konstitutionelle“ Bestimmungen zu Institutionen, Finanzen und bestimmten Ausnahmeregelungen. Für etwa 40 Bereiche aus den unterschiedlichsten Politikfeldern soll ein vollständiger oder zumindest partieller Übergang in die Mehrheitsentscheidung geprüft werden. Die ersten Verhandlungsrunden haben jedoch gezeigt, dass so gut wie keiner der betroffenen Fälle unstrittig ist. Der Umfang der Ausweitung

der Mehrheitsentscheidung – für viele Beobachter das wichtigste Kriterium für einen Erfolg der Regierungskonferenz – wird wohl erst in der sogenannten „Nacht der langen Messer“ auf dem Gipfel in Nizza entschieden.

Weitere institutionelle Fragen

Neben den drei „Left-overs“ wird auf der Regierungskonferenz auch über die Vorbereitung der übrigen Institutionen auf die Erweiterung gesprochen. Um die demokratische Legitimation europäischer Entscheidungen zu verbessern, wird über die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens in zusätzlichen Politikfeldern gesprochen. Nach diesem Verfahren entscheidet das EP gleichberechtigt mit dem Rat über europäische Gesetze. Für das EP stellt sich zudem die Frage, wie eine Einhaltung der in Amsterdam beschlossenen Sitzzahl von 700 Abgeordneten eingehalten werden kann. Auch hier gibt es zwei Diskussionsstränge:

(1) Zum einen wird überlegt, die bisherige Sitzverteilung auch auf die neuen Mitgliedstaaten zu übertragen. Die Anzahl der Sitze für die jetzigen Mitglieder würde linear reduziert und eine Mindestsitzzahl von sechs Parlamentariern für die kleinen Staaten festgelegt.

(2) Zum anderen fordert unter anderem das EP eine proportionalere Verteilung und mindestens vier Sitze für jeden Staat. Denn schon heute werden die Prinzipien der Repräsentativität und der Gleichwertigkeit der Wählerstimmen verletzt. So vertritt ein deutscher Abgeordneter knapp 830.000 Bürger, während dies in Luxemburg 71.500 sind.

Die Frage der Sitzverteilung stellt sich auch für die anderen Gemeinschaftsinstitutionen, da eine Fortschreibung des bestehenden Systems auch dort zu einer personellen Überbesetzung führen würde. Entsprechende Regelungen müssen vor der ersten Erweiterung beschlossen werden, da kein Beitrittsvertrag ohne eine Festlegung auf die institutionelle Beteiligung der neuen Mitglieder unterzeichnet und ratifiziert werden kann.

„Entfesselung“ der verstärkten Zusammenarbeit

Auf dem Gipfel in Feira wurde beschlossen, mit der Überprüfung der Vertragsvorgaben zur „verstärkten Zusammenarbeit“ noch ein weiteres Thema offiziell auf die Tagesordnung zu setzen. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden bereits die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mehrheit der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen schneller als die anderen voranschreiten kann. Diese Materie hat vor allem durch die zahlreichen Beiträge der letzten Monate über die künftigen Integrationsperspektiven an Bedeutung gewonnen. So haben Jacques Delors eine „Avantgarde“, Joschka Fischer ein „Gravitationszentrum“ oder Jacques Chirac eine „Pioniergruppe“ gefordert. Ihre Problemanalyse fällt dabei sehr ähnlich aus: In einer erweiterten EU werden weiterführende Integrationsprojekte noch schwieriger als bisher von allen Staaten gemeinsam und zur gleichen Zeit umzusetzen sein. Daher bedarf es einer Lockerung der Amsterdamer Regelungen, die so strikt gefaßt sind, dass sie in dieser Form kaum zur Anwendung kommen können.

Die Befürworter einer Reform wollen vor allem das Vetorecht einzelner Staaten gegen den Beginn einer verstärkten Zusammenarbeit abschaffen und es auch kleineren Gruppen ermöglichen, diese Methode zu nutzen. Die Gegner – unter anderem Großbritannien und Dänemark – sehen hingegen die Gefahr, dass dadurch

- der gemeinsame Markt in Gefahr gerät,
- der Druck zur Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen nachlässt und
- eine Zwei-Klassen-Gesellschaft in der EU entsteht.

Daher stößt dieses Vorhaben auch bei einigen Beitrittskandidaten auf Ablehnung. Wird in Nizza keine Lockerung der vertragskonformen Differenzierung erreicht, werden die integrationswilligen Staaten ambitionierte Projekte wohl außerhalb der EU starten, wie dies in der Sozialpolitik oder beim Schengener Abkommen bereits früher erfolgreich durchgeführt wurde.

3. Künftige Vertragsentwicklung

Auf der Regierungskonferenz selbst und parallel dazu werden über die Reform der Institutionen und Verfahren hinaus noch weitere Fragen behandelt. So fordern unter anderem die deutschen Bundesländer, dass in Nizza auch über eine klare Kompetenzverteilung zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und ihren Regionen gesprochen werden soll. Sie haben bereits damit gedroht, ihre Zustimmung zur Reform im Bundesrat von einer Behandlung dieses Themas abhängig zu machen. Dies ist aber ein außerordentlich komplexes Problem und die Mehrheit der Mitgliedstaaten wünscht keine Ausweitung der zu verhandelnden Punkte. Daher wird in Nizza höchstens der Auftrag – beispielsweise an eine Gruppe von Weisen – gegeben, mögliche Lösungsoptionen für eine neue Kompetenzordnung zu erarbeiten, die dann auf einer weiteren Regierungskonferenz besprochen werden könnten.

Die Kommission hat des Weiteren vorgeschlagen, über eine Neuordnung der Verträge nachzudenken. Durch die zahlreichen Vertragsänderungen und -ergänzungen der letzten Jahre ist ein kaum mehr zu überschauendes Geflecht an Verträgen, Artikeln und Protokollen entstanden. Die konstitutionellen Elemente sollten daher in einem europäischen Grundvertrag zusammengeführt werden. Ähnlich dem deutschen Grundgesetz wären darin die Grundwerte und -rechte, die Institutionen und Verfahren, die Kompetenzzuordnung sowie finanzielle Regelungen der EU für die Bürger knapp und verständlich enthalten.² Alle anderen Regelungen würden als Ausführungsbestimmungen ausgegliedert. Allerdings ist auch für dieses Unterfangen höchstens mit einem Prüfauftrag für eine weitere Reformrunde zu rechnen.

Ein dritter wichtiger Bereich ist die Charta der Grundrechte, die nach einem Auftrag des Kölner Gipfels derzeit parallel zur Regierungskonferenz von einem „Konvent“ aus Regierungsvertretern und Abgeordneten des EP wie der nationalen Parlamente erarbeitet wird. Die Charta soll auf dem Gipfel in Nizza feierlich verabschiedet werden. Die rechtsverbindliche Einbeziehung in das Vertragswerk der EU wird aber wohl ebenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

4. Ausblick

Der Erfolg der Regierungskonferenz ist auf Grund der widerstreitenden Interessen der Mitgliedstaaten bei nahezu allen behandelten Themen noch keineswegs sichergestellt. In Nizza ist zwar mit einem neuen Vertrag zu rechnen, ob die dort beschlossenen Reformen die Europäische Union tatsächlich erweiterungsfähig machen, ist nicht vorherzusehen. Die französische Ratspräsidentschaft hat zwar betont, dass sie lieber ein Scheitern der Verhandlungen als einen Minimalkompromiss in Kauf nehmen würde. Eine Vertagung der institutionellen Reformen ist aber wenig wahrscheinlich, da dies das Vertrauen in die Reformfähigkeit der EU erschüttern und eine Verzögerung des Erweiterungsprozesses bedeuten würde.

Allerdings sind die Verhandlungen zum „Vertrag von Nizza“ noch nicht beendet und schon wird über eine weitere Regierungskonferenz – möglicherweise im Jahr 2004 – gesprochen. Diese könnte ungelöste Probleme von Nizza und grundlegende Eingriffe in die Vertragsstruktur behandeln. Dadurch wird einerseits der Erfolgsdruck auf Nizza gemindert und andererseits eine Verzögerung der nächsten Erweiterungsrunde riskiert. Denn ungeklärt ist

die Frage, ob die ersten neuen Mitglieder dann bereits vor einer weiteren Regierungskonferenz oder im Anschluss an substantielle Reformen der Verträge in die Union aufgenommen würden. Eine Verschiebung der Erweiterung könnte in den Kandidatenländern aber die Zustimmung zum Beitritt weiter sinken lassen. Damit würden die Kernziele des Beitrittsangebotes in Frage gestellt, nämlich politische Stabilität und wirtschaftliche Prosperität in Mittel- und Osteuropa zu sichern.

Anmerkungen

- * Die wichtigsten Dokumente und Berichte zur Regierungskonferenz finden sich im Internet unter: http://www.europa.eu.int/igc2000/index_de.htm;
<http://www.europarl.eu.int/igc2000/offdoc/en/>;
<http://www.presidentie-europe.fr/pfue/static/acces3.htm>.
- * Siehe hierzu die Entwürfe des Europäischen Hochschulinstituts (<http://www.iue.it/RSC/Treaties.html>) und des Centrums für angewandte Politikforschung (<http://www.cap.uni-muenchen.de/pub/download.html>).

Literaturhinweise:

- Bertelsmann Europa-Kommission: Europas Vollendung vorbereiten. Forderungen an die Regierungskonferenz 2000. Gütersloh 2000 (im Internet unter <http://www.cap.uni-muenchen.de/pub/download.html> abzurufen).
- Thomas Fischer, Nicole Schley: Europa föderal organisieren - Ein neues Kompetenzgefüge für die Europäische Union. Bonn 1999.
- Claus Giering, Josef Janning, Wolfgang Merkel, Michael Stabenow: Demokratie und Interessenausgleich in der Europäischen Union. Gütersloh 1999 (im Internet unter <http://www.cap.uni-muenchen.de/pub/download.html> abzurufen).
- Josef Janning: Das Regierungssystem der „großen EU“. Anforderungen und Optionen der Regierungskonferenz 2000, in: Europäische Rundschau 1/2000, S. 9-15.
- Stefan Lehne: Institutionenreform 2000, in: integration 4/1999, S. 221-230.
- Jo Leinen: Die Positionen und Erwartungen des Europäischen Parlamentes zur Regierungskonferenz, in: integration 2/2000, S. 73-88.
- Ingolf Pernice: Der Europäische Verfassungsverbund auf dem Wege der Konsolidierung. Verfassungsrechtliche Ausgangslage und Vorschläge für die institutionelle Reform der Europäischen Union vor der Osterweiterung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 48 (2000), S. 205-232.
- Werner Weidenfeld (Hrsg.): Amsterdam in der Analyse. Gütersloh 1998.
- Tanja Wielgoß: Die Europäische Union vor ihrer ersten Osterweiterung. Vorbereitung, Probleme und Konsequenzen. Berlin 1997.

Anhang: Bevölkerung, Stimm- und Sitzverteilung in einer EU-28

Staat	Bevölkerung in Mio. ¹⁾	Bevölkerung in %	Stimmen im Rat ²⁾	Sitze im EP ²⁾	Anzahl Kommissare ²⁾
Deutschland	82,038	15,04	10	99	2
Großbritannien	59,247	10,68	10	87	2
Frankreich	58,966	10,81	10	87	2
Italien	57,612	10,56	10	87	2
Spanien	39,394	7,22	8	64	2
Niederlande	15,760	2,89	5	31	1
Griechenland	10,533	1,93	5	25	1
Belgien	10,213	1,87	5	25	1
Portugal	9,980	1,83	5	25	1
Schweden	8,854	1,62	4	22	1
Österreich	8,082	1,48	4	21	1
Dänemark	5,313	0,97	3	16	1
Finnland	5,160	0,95	3	16	1
Irland	3,744	0,69	3	15	1
Luxemburg	0,429	0,08	2	6	1
EU-15	375,325	68,80	87	626	20
Polen	38,667	7,09	8	64	2
Rumänien	22,489	4,12	6	44	1
Tschechische Rep.	10,290	1,89	5	25	1
Ungarn	10,092	1,85	5	25	1
Bulgarien	8,230	1,51	4	21	1
Slowakei	5,393	0,99	3	16	1
Litauen	3,701	0,68	3	15	1
Lettland	2,439	0,45	3	10	1
Slowenien	1,978	0,36	3	9	1
Estland	1,446	0,27	3	7	1
Zypern	0,752	0,14	2	6	1
Malta	0,377	0,07	2	6	1
EU-27	481,179	88,2	134	874	33
Türkei	64,385	11,8	10	89	2
EU-28	545,564	100	144	963	35

1 Quelle: Eurostat 1999

2 Bei einer Fortschreibung des bestehenden Systems